

1 **Antrag 13/II/2014**
 2 **Abt. 09 | Spandau**
 3 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

4
 5 **Spielhallengesetz evaluieren**

6 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordne-
 7 tenhauses und des Senats von Berlin werden aufgefor-
 8 dert, das 2011 in Kraft getretene Spielhallengesetz im
 9 Hinblick auf seinen Inhalt und seine Wirkungen hin zu
 10 evaluieren und es ggf. zu novellieren.

11
 12 Insbesondere ist zu untersuchen, inwieweit das an der
 13 Zahl der in der Stadt aufgestellten Spielgeräte (in Spiel-
 14 hallen, Gaststätten, Vereinen und bei der Spielbank Ber-
 15 lin) und den aus der Spielgerätesteuern generierten Ein-
 16 nahmen für den Landeshaushalt indirekt messbare Aus-
 17 maß des legalen Betriebs von Spielgeräten das vorran-
 18 gige Ziel des Gesetzes, die Spielsucht zu bekämpfen, er-
 19 reicht hat oder nicht.

20
 21 Die sozialdemokratischen Abgeordneten im Berliner
 22 Abgeordnetenhaus sowie die Vertreter der SPD im Se-
 23 nat von Berlin werden aufgefordert, das am 02.06.2011
 24 in Kraft getretene Berliner Spielhallengesetz insofern
 25 zu evaluieren als es als inkohärente Beschränkung des
 26 Glücksspielsektors zu Schadensersatzforderungen der
 27 Spielhallenbetreibern gegenüber dem Land Berlin und
 28 den Berliner Bezirken führen könnte.

29
 30 **Begründung**

31 Die Zahl der Geld-Gewinnspielgeräte in Spielhallen ist
 32 von 2011 bis 2013 um 226 Einheiten zurückgegangen.
 33 Allein von 2011 auf 2012 ist ihre Zahl in Gaststätten
 34 jedoch um 209 Einheiten gestiegen. Zwar sind Angaben
 35 zu ihnen für 2013 noch nicht veröffentlicht, doch deutet
 36 das erneute Wachstum an Einnahmen an „Automaten-
 37 steuer“ im Jahre 2013 ggü. 2012 (um 2,5 Millionen Euro
 38 oder 6,8 %), dass das Glücksspiel in der Stadt weiter
 39 zugenommen hat. Die Zielstellungen des Spielhallen-
 40 gesetzes scheinen damit klar verfehlt worden zu sein,
 41 zumal zusätzlich zu den Spielgeräten in Spielhallen
 42 und Restaurants an mehreren Standorten im Auftrag
 43 des Landes Berlin von einem Privatunternehmen die
 44 „Spielbank Berlin“ betrieben wird, bei der auch an
 45 Automaten Geld verspielt werden kann.

46
 47 Der Bundesgerichtshof hat den Europäischen Gerichts-
 48 hof angerufen, damit dieser klärt, ob die Neuregelung
 49 des Glücksspielrechts in Deutschland mit dem Uni-
 50 onsrecht, insbesondere mit der Dienstleistungsfreiheit,
 51 vereinbar ist (BGH, Beschluss vom 24.01.2013, Az. I ZR
 52 171/10).

53
 54 Dies kann im Erfolgsfall bewirken, dass auf das Land
 55 Berlin erhebliche Schadensersatzforderungen zukom-
 56 men. Auch diesbezüglich ist die Wirkung des Gesetzes
 57 zu überprüfen.

Vom Antragsteller zurückgezogen